

RWE

Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der RWE AG und Kompetenzprofil

Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der RWE AG und Kompetenzprofil

Ein Kernelement guter Corporate Governance ist eine angemessene Besetzung der verantwortlichen Unternehmensorgane. Der Aufsichtsrat hat daher konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benannt und ein Kompetenzprofil erarbeitet, welches in der Sitzung des Aufsichtsrats am 12. Dezember 2011 erstmals beschlossen wurde. Seitdem hat der Aufsichtsrat das Kompetenzprofil kontinuierlich entsprechend der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) fortentwickelt und dieses zuletzt durch Beschluss vom 9. Dezember 2022 angepasst.

Bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung berücksichtigt der Aufsichtsrat die von ihm festgelegten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und strebt gleichzeitig die Erfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium an. Den Stand der Umsetzung legt er in Form einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f des Handelsgesetzbuches offen.

Kompetenzprofil

Leitschnur für die Besetzung des Aufsichtsrats ist es, dass durch ihn eine qualifizierte Kontrolle und Beratung sichergestellt ist. Die für eine erfolgreiche Arbeit des Aufsichtsrats erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen sollen – dem Wesen des Aufsichtsrats als Kollegialorgan entsprechend – durch die Gesamtheit der Mitglieder des Aufsichtsrats abgebildet werden.

Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats als Gesamtgremium werden neben unterschiedlichen, sich gegenseitig ergänzenden fachlichen Profilen, die folgenden besonderen Kompetenzbereiche als wesentlich erachtet, in denen jeweils mindestens ein Aufsichtsratsmitglied als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung stehen soll:

Kompetenzbereich	Erfordert Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich
Energiewirtschaft	erneuerbare Stromerzeugung
	konventionelle Stromerzeugung
	Energiehandel
Strategie	Entwicklung, Bewertung und Umsetzung von Unternehmensstrategien
	M&A-Erfahrung
Nachhaltigkeit	nachhaltiger Unternehmensführung insbesondere in den für RWE festgelegten ESG -Schwerpunktt Themen:
	<ul style="list-style-type: none"> • Environmental: Klimawandel, Innovation, Biodiversität & Rekultivierung, Kreislaufwirtschaft • Social: soziale Verantwortung, Diversität, Gleichheit & Inklusion, Arbeitsschutz & Gesundheit • Governance & Economics: Nachhaltige Finanzierung, Compliance & Ethik
	Nachhaltigkeitsberichterstattung aktuell nach §§ 289c, 315c HGB und zukünftig nach der ins nationale Recht umgesetzten CSRD
Neue Technologien	neuer Energien z. B. Power-to-x, Wasserstoff und sonstiger alternativer Energiequellen
Digitalisierung	Digitale Transformation
	Cyber Security
Führungserfahrung	Führung eines (globalen) innovativen Konzerns
	Führung einer globalen Geschäftseinheit
	Führung einer großen Organisation (z. B. Gewerkschaft)
Internationale Erfahrung	Langjährige Führungs- oder operative Erfahrung in Unternehmen mit Tätigkeitsschwerpunkten in für RWE wichtigen Wachstumsmärkten

Rechnungslegung/- Abschlussprüfung

Rechnungslegung und Abschlussprüfung, Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme, einschließlich Umgang mit Compliance-Vorfällen, Erfahrung mit Compliance Management Systemen und dem Berichtswesen, einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Finanzexperte Rechnungslegung: durch eine eigene Tätigkeit auf diesem Gebiet erworbene besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme, einschließlich Umgang mit Compliance-Vorfällen, Erfahrung mit Compliance Management Systemen und dem Berichtswesen, einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Finanzexperte Abschlussprüfung: durch eine eigene Tätigkeit auf diesem Gebiet (nicht zwingend als ausgebildeter Wirtschaftsprüfer) erworbene besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Abschlussprüfung, einschließlich der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

HR-Expertise

Mitbestimmung

Erfahrung in speziellen Bereichen (z. B. Talent Management, Leadership Development, Nachfolgeplanung, (Vorstands-) Vergütung, Beschäftigungsbedingungen, Restrukturierung, Personalentwicklung, Arbeitsbedingungen, Arbeitsbeziehungen, Führungsmodelle)

Vertrautheit mit dem öffentlichen Sektor

Public Sektor-Kompetenz, insbesondere auf politischer Ebene (soweit für den Energiesektor relevant):

- auf kommunaler Ebene
- auf Länderebene
- auf Bundesebene
- auf der EU-Ebene (in Bezug auf andere Länder, die für die geschäftliche Entwicklung von RWE von besonderer Bedeutung sind)

Weitere wesentliche Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Diversität

Grundsätzliches Ziel ist es, bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats auf Vielfalt (Diversität), wie insbesondere eine Diversität von Sachverstand und Auffassungen der Aufsichtsratsmitglieder, Berufs- und Lebenserfahrungen, Internationalität und eine angemessene Vertretung der Geschlechter zu achten. Bei den Wahlvorschlägen soll eine hinreichende Vielfalt dieser Aspekte im Aufsichtsrat berücksichtigt werden. Der Frauenanteil im Aufsichtsrat ist bei mindestens 30 % zu halten. Diese Zielgröße entspricht den gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst.

Persönlichkeit und Integrität

Jedes Aufsichtsratsmitglied soll sich persönlich auszeichnen durch

- Integrität und ethisches Handeln,
- Persönlichkeit und Sozialkompetenz,
- Leistungsbereitschaft,
- Offenheit für innovatives Denken und neue Ideen.

Zeitliche Ressourcen

Darüber hinaus hat jedes Aufsichtsratsmitglied darauf zu achten, dass ihm für die Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandats ausreichend Zeit zur Verfügung steht, so dass es das Mandat mit der gebotenen Intensität und Sorgfalt wahrnehmen kann. Bei Übernahme weiterer Mandate achten die Aufsichtsratsmitglieder darauf, dass die gesetzlichen Mandatsbeschränkungen und die Empfehlungen des DCGK eingehalten werden, um ein sogenanntes Overboarding zu vermeiden.

Unabhängigkeit

Damit eine unabhängige Überwachung und Beratung des Vorstands gewährleistet ist, sollen dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Nach Einschätzung der Anteilseignerseite des Aufsichtsrats ist das der Fall, wenn dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite mindestens sechs unabhängige Mitglieder angehören. Der Aufsichtsrat bewertet die Unabhängigkeit nach Maßgabe der Kriterien des DCGK und berücksichtigt insbesondere, ob das Aufsichtsratsmitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger des Aufsichtsratsmitglieds

- in den zwei Jahren vor der Ernennung Mitglied des Vorstands der Gesellschaft war,
- aktuell oder in dem Jahr bis zu seiner Ernennung direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von dieser abhängigen Unternehmen unterhält oder unterhalten hat (z. B. als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater),
- ein naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds ist oder
- dem Aufsichtsrat seit mehr als 12 Jahren angehört.

Dem Aufsichtsrat sollen ferner nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Personen, die eine Organfunktion oder Beratungsaufgabe bei wesentlichen Wettbewerbern von RWE ausüben, sollen dem Aufsichtsrat nicht angehören.

Zugehörigkeitsdauer und Altersgrenze

Die Zugehörigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds soll in der Regel einen Zeitraum von 12 Jahren nicht überschreiten. Der Aufsichtsrat wird diese Zugehörigkeitsdauer bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung beachten. Soweit es zur Sicherung von Erfahrungen in der Aufsichtsratsarbeit bei RWE oder zur Erfüllung anderer Ziele im Hinblick auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats erforderlich ist, können Kandidaten nominiert werden, die diese Regelzugehörigkeitsdauer überschreiten. Für die Wählbarkeit der Arbeitnehmervertreter hat diese Zielsetzung keine rechtlichen Auswirkungen.

Bei der Nachfolgeplanung soll der Aufsichtsrat eine Regelaltersgrenze von 72 Lebensjahren berücksichtigen.

Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Im Falle einer anstehenden Neubesetzung ist zunächst zu prüfen, welche der wünschenswerten Fachkenntnisse im Aufsichtsrat fehlen oder verstärkt werden sollen. Es sind Kandidaten zu identifizieren, die diese Fachkenntnisse aufweisen.

Die Auswahl von Kandidaten für Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner nach diesen Maßgaben erfolgt durch ein Votum des Nominierungsausschusses an den Aufsichtsrat, der seinerseits entsprechende Vorschläge der Hauptversammlung unterbreitet. Nur die Vertreter der Anteilseigner sind stimmberechtigt. Für die Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer sollen die Maßgaben im mitbestimmungsrechtlichen Rahmen ebenfalls durch die zuständigen Vorschlags- bzw. Wahlgremien beachtet werden.

Die Maßgaben werden außerdem entsprechend beachtet bei Vorschlägen, die dem Gericht im Falle einer gerichtlichen Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern unterbreitet werden.

Stand: 9. Dezember 2022

RWE Aktiengesellschaft

RWE Platz 1
45141 Essen
T +49 201 5179-0
rwe.com